

zurückgeführt werden muß. Tatsachen, die mildernde Umstände erkennen lassen, sind ebenso wie schulderschwerende Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen.

„Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben“, verlangt § 5 Abs. 2 StGB. Demzufolge ist in den Urteilsgründen besonderer Wert auf die Darstellung derjenigen Tatsachen zu legen, aus denen die Schuldart (Vorsatz, Fahrlässigkeit), die das Ziel seiner Straftat bestimmenden Absichten und Motive des Angeklagten, seine Verantwortlichkeit für straf erschwerende Umstände oder für ihm zugute zu haltende mildernde Umstände hervorgehen.

Liegt Fahrlässigkeit vor, so müssen die Urteilsgründe unter Beachtung des im § 9 StGB gegebenen Begriffs der Pflichten feststellen, woraus sich die Pflichten ergaben, die der Angeklagte verletzt hat. Es muß dargestellt werden, wie und in welchem Grade sie verletzt wurden, warum der Angeklagte sich über diese Pflichten hinweggesetzt oder sie sich nicht bewußt gemacht hat und welche Folgen aus der Pflichtverletzung entstanden. Deshalb ist es bei Fahrlässigkeitsdelikten unerlässlich, daß die Urteilsgründe die Tatsachen anführen, aus denen sich die bewußte Fahrlässigkeit (§ 7 StGB) oder das unbewußt fahrlässige Handeln unter bewußter Verletzung der dem Angeklagten obliegenden Pflichten (§ 8 Abs. 1 StGB) oder das unbewußt fahrlässige Handeln, weil sich der Täter aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat (§ 8 Abs. 2 StGB) oder das unbewußt fahrlässige Handeln aus Gewöhnung an die Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB) ergeben. Nur der unter den Gesichtspunkten der Fahrlässigkeit in seinen Zusammenhängen erschöpfend dargestellte Sachverhalt kann eine ausreichende Grundlage für die Verurteilung wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bilden.

Weil hinter jeder Straftat als einem Akt menschlichen Verhaltens stets eine Persönlichkeit steht, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht richtig erkannt werden, wenn sie losgelöst von der Persönlichkeit des Angeklagten behandelt wird. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen, um maximal zur Umerziehung des Angeklagten beizutragen und zugleich die allgemeine Verhütung von Straftaten verwirklichen zu helfen, die Täterpersönlichkeit mit berücksichtigen. Darum genügt es zur Begründung der im verurteilenden Urteil festgestellten strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und der gegen ihn ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht, daß die Sachverhaltsdarstellung nur schildert, durch welches Handeln sich der Angeklagte einer bestimmten Straftat schuldig gemacht hat. Die Sachverhaltsdarstellung muß auch zeigen, was der Angeklagte für eine Persönlichkeit ist, wieweit die Straftat des Angeklagten mit seiner Entwicklung, seinem Bewußtseinsstand, seinen Neigungen übereinstimmt oder ihnen widerspricht. Welche Tatsachen, die über die Persönlichkeit des Angeklagten Aufschluß geben, in die Sachverhaltsdarstellung gehören, wird in erster Linie durch die spezifische Art und Begehungsweise der vom Angeklagten verübten Straftat bestimmt. Für eine Beschränkung der Urteilsgründe auf tatbezogene Feststellungen zur Täterpersönlichkeit eintretend, bemerkt MÜHLBERGER zutreffend: „Gewiß kann bei einem älteren Menschen beachtlich sein, daß er ein arbeitsames